

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Landratsamt Greiz
Frau Landrätin Martina Schweinsburg o.V.i.A.
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Iris Wolf

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1909
Telefax +49 (361) 57 332-1031

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen: Abt. I/20

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die
Haushaltsjahre 2023 und 2024
hier: Genehmigung**

Ihre Nachricht vom:
30.03.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-240-1512/87

Sehr geehrte Frau Landrätin Schweinsburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

Weimar
16.05.2023

das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt auf der Grundlage des § 59
Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgen-
den

Bescheid:

1. Der für das Jahr 2024 in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbe-
trag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen in Höhe von insgesamt 2.000.000 EUR wird genehmigt.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflich-
tungsermächtigungen von insgesamt 10.638.600 EUR für das Jahr 2023
wird genehmigt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Auf eine Begründung wird nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG
verzichtet.

Hinweise:

1. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität kommen Kredite gemäß § 54 Abs. 3
ThürKO erst dann in Betracht, wenn eine andere Finanzierung nicht mög-
lich ist oder unwirtschaftlich wäre. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs ist
darauf zu achten, dass der notwendige Finanzierungsbedarf dem Grund-
satz der Subsidiarität entspricht.

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

2. Aufgrund der Bekanntgabe vom 21.03.2023 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) über die Zuweisungsbeträge nach § 24 Abs. 3 ThürFAG sind für den Landkreis Greiz Mehreinnahmen zu erwarten. Mehreinnahmen sind, soweit möglich, kreditmindernd einzusetzen.
3. Für die Sonderrücklage Kreisstraßenmeisterei bestehen keine tatsächlichen Verpflichtungen bzw. keine konkreten Ausgaben. Auch liegt ein zeitnahes wirtschaftliches Risiko in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Sätze 3 und 5 ThürEBV nicht vor. Die Sonderrücklage Kreisstraßenmeisterei ist deshalb aufzulösen.
4. Die Bildung von Sonderrücklagen ist nur in den nach § 20 Abs. 4 ThürGemHV geregelten Fällen zulässig. Die seitens des Landkreises Greiz gebildete Sonderrücklage ÖPNV lässt sich keinem dieser Fälle zuordnen, so dass diese Sonderrücklage, wie geplant, auch aufzulösen ist.
5. Die Haushaltssatzung 2023 kann nunmehr ausgefertigt und gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.
6. Ein Exemplar der ausgefertigten Haushaltssatzung und der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir, uns elektronisch zuzusenden.
7. Der Inhalt dieses Bescheides ist dem Kreistag in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Axel Scheid
Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt)